

# Teilnahmebedingungen für das Zeltlager der KJG Oberndorf

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	2
Grundsatz	2
Zustandekommen des Vertrags	2
<b>Anmeldung</b>	2
<b>Zahlungsinformationen</b>	3
<b>Rücktritt seitens des Teilnehmers</b>	3
<b>Rücktritt seitens des Veranstalters</b>	4
<b>Haftung</b>	4
<b>Ansprüche und Verjährung</b>	4
<b>Versicherung</b>	4
<b>Datenschutz</b>	4
<b>Bildrechte</b>	5
<b>Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen</b>	6
<b>Bedingungen aufgrund der COVID-19-Pandemie</b>	6
<b>Salvatorische Klausel</b>	7

## Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

## Grundsatz

Wir (die Leiterrunde der KjG) möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass wir eine Jugendorganisation und kein Reiseunternehmen sind. Wir sind gemeinnützig und bieten das Zeltlager nicht gewinnorientiert an. Wir bemühen uns mit unseren ehrenamtlichen Betreuungskräften intensiv um alle Teilnehmer. Daher legen wir Wert darauf, das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns korrekt zu regeln. Es wird in den nachfolgenden Hinweisen und Teilnahmebedingungen vorgestellt. Mit Ihrer schriftlichen Anmeldung erkennen Sie die Teilnahmebedingungen an. Die Teilnahmebedingungen sind als individualvertragliche Regelungen anzusehen, ergänzend dazu finden die einschlägigen Vorschriften des BGB §§ 651a ff. Anwendung.

## Zustandekommen des Vertrags

Dieser Vertrag gilt dann als geschlossen, wenn die aufschiebende Bedingung (fristgerechter Zahlungseingang) durch den Vertragspartner erfüllt wurde. Haftungsansprüche, die sich vor Vertragsschluss ergeben können, werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der vorvertraglichen Haftung behandelt. Durch die Anmeldung in der Online-Maske wird lediglich ein Angebot des gesetzlichen Vertreters des Teilnehmers abgegeben, die Konditionen des Veranstalters (die KjG) anzunehmen. Die Annahme des Angebots durch den Veranstalter selbst wird im Moment des Zahlungseingangs konkludent erklärt.

## Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über das Online-Formular auf der Website ([www.kjgo.de](http://www.kjgo.de)) der KjG Oberndorf. Nach Eingang erhalten Sie von uns eine Bestätigung der Anmeldung per E-Mail zusammen mit den Zahlungsinformationen. Der veranschlagte Teilnahmebeitrag ist innerhalb von zwei Wochen zu begleichen. Es gilt der Zeitpunkt des Geldeinganges auf dem unten genannten Konto. Nach Zahlungseingang senden wir Ihnen die Buchungsbestätigung zu, wodurch der Vertrag geschlossen wird. Als aufschiebende Bedingung des Vertragsabschlusses gilt somit der fristgerechte Zahlungseingang, vgl. [Zahlungsinformationen](#). Da die Teilnehmer unseres Zeltlagers minderjährig sind, erfolgt die Anmeldung immer durch den Erziehungsberechtigten. Mit der Anmeldung wird anerkannt, dass die Teilnehmer den Weisungen und Anordnungen des Betreuerteams Folge leisten werden. Wir behalten uns vor, die Buchungsbestätigung zu widerrufen, sollten dadurch für uns unzumutbare Belastungen entstehen. Fehlende oder falsche Angaben können zum Widerruf des Vertrages sowie ggf. zu Regressansprüchen unsererseits führen. Anmeldeschluss ist der 01.07.2022.

## Zahlungsinformationen

Mit Zustellung der Anmeldung wird der Teilnahmebeitrag in voller Höhe fällig. Sollten wir den Eingang der Zahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anmeldebestätigung (dies erfolgt automatisch per E-Mail) auf unserem Konto verbuchen können, sind wir berechtigt, die Buchung zu stornieren und den Teilnehmerplatz anderweitig zu vergeben. Dies entbindet den Anmelde jedoch nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Es werden die in [Rücktritt seitens des Teilnehmers](#) ersichtlichen Reiserücktrittskosten zu zahlen sein. Sollten die Unterlagen (Anmeldebestätigung, Informationsschreiben etc.) dem Anmelde wider Erwarten nicht spätestens 14 Tage nach Online-Anmeldung zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit dem Veranstalter in Verbindung zu setzen.

Der Teilnehmerbeitrag für das Zeltlager staffelt sich wie folgt:

	KjG Mitglied	Nicht KjG-Mitglied
Erstes Kind	90,00€	110,00€
Jedes weitere Geschwisterkind	85,00€	105,00€

Der Teilnehmerbeitrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

**Kontoinhaber:** KjG Oberndorf  
**IBAN:** DE15 6425 0040 0000 9508 06  
**BIC:** SOLADES1RWL  
**Bank:** Kreissparkasse Oberndorf  
**Betreff:** Vor- und Nachname des Teilnehmers

## Rücktritt seitens des Teilnehmers

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Beginn der Reise zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Rücktrittskosten ist der Posteingang bei der in der Fußzeile angegebenen Adresse. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Rücktrittspauschale geltend zu machen, soweit kein Ersatzteilnehmer von dem stornierenden Teilnehmer gestellt wird. Diese wird pro Person in Prozent des Reisepreises wie folgt berechnet und gilt ab Zustandekommen des Vertrags (Anmeldebestätigung unsererseits):

- ab 60 Tage vor Fahrtantritt: 20% des Teilnahmebeitrages
- ab 30 Tage vor Fahrtantritt: 50% des Teilnahmebeitrages
- bei weniger als 15 Tagen vor Fahrtantritt: 70% des Teilnahmebeitrag
- bei weniger als 7 Tagen vor Fahrtantritt und bei Nichtantreten des Zeltlagers am Abfahrtstag ist der volle Teilnahmebeitrag zu zahlen

Eine im Ausnahmefall spätere Anreise bzw. frühere Abreise reduziert den Teilnahmebeitrag nicht.

## **Rücktritt seitens des Veranstalters**

Wir behalten uns das Recht vor, das Zeltlager bis zwei Wochen vor Beginn abzusagen, wenn die ausgeschriebene und erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird oder die Freizeit durch außergewöhnliche Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Den bezahlten Teilnahmebeitrag erhalten die Teilnehmer dann in voller Höhe zurück.

## **Haftung**

Wir haften im Rahmen der gesetzlichen Sorgfaltspflicht. Genaue Angaben über Umfang, Gewährleistung und Schadensersatz sind aus den für Jugendfreizeiten gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsabschlüssen ersichtlich. Die vertragliche Haftung der Veranstalter für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist nach § 651h BGB auf den dreifachen Teilnahmebeitrages beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

## **Ansprüche und Verjährung**

Ansprüche müssen uns innerhalb eines Monats nach Ende der Freizeit schriftlich mitgeteilt werden. Alle weiteren Ansprüche verjähren nach § 651g BGB. Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Freizeitleiter zu Kenntnis zu geben. Dieser ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

## **Versicherung**

Alle Jugendlichen, die Mitglied in der KjG sind und an Jugendmaßnahmen teilnehmen, sind für die Dauer der Maßnahme im Rahmen der für unsere Organisation geltenden Bestimmungen gegen Unfall- und Haftpflichtschäden versichert. Für Teilnehmer, die keiner KjG angehören, schließen wir eine Zusatzversicherung ab. Diese rechtfertigt den höheren Teilnahmebeitrages für Nicht-KjG-Mitglieder.

## **Datenschutz**

Der Veranstalter erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt Daten zur Person des Teilnehmers im erforderlichen Umfang. Diese Daten werden durch das Online-Formular auf der Website der KjG Oberndorf vom Teilnehmer angegeben. Es handelt sich dabei um folgende Daten: Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Medizinische Informationen (Allergien, Krankheiten, Medikamente, ...), Schwimmkenntnisse, weitere veranstaltungsbezogene Informationen.

Diese Daten werden zur Durchführung des Zeltlagers benötigt, insbesondere um die uns übertragene Aufsichtspflicht erfüllen zu können und die Sicherheit der (oft minderjährigen)

Teilnehmer während der Veranstaltung zu gewähren bzw. in Notfällen angemessen reagieren zu können.

Die Verarbeitung findet ausschließlich von Mitgliedern der KjG Oberndorf statt. Es erfolgt keine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Die Teilnehmer haben jederzeit die Möglichkeit, die gespeicherten Daten zu löschen oder bei Fehlern abändern zu lassen. Bei einer Löschung werden die Daten unwiderruflich entfernt. Sind die Daten zur Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, ist eine vorzeitige Löschung der Daten nur möglich, soweit nicht vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen einer Löschung entgegenstehen.

## **Bildrechte**

Fotos und Videos sind eine tolle Möglichkeit, Erinnerungen an das Zeltlager lange lebendig zu erhalten und bietet Ihnen als Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, Eindrücke aus dem Zeltlager zu erhalten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich der überwiegende Großteil der Erziehungsberechtigten und Kinder Fotos und Videos aus dem Lager wünscht. Aus diesem Grund sehen wir dies als Teil unseres Auftrags, das Zeltlager mit Bildern und Videos zu dokumentieren.

Selbstverständlich achten wir beim Aufnehmen, Sortieren und Bearbeiten der Bilder und Videoszenen ganz besonders auf das Kindeswohl. Somit soll ausgeschlossen werden, dass Bild- oder Videodateien, die einer abgebildeten Person peinlich oder in anderer Weise unangenehm sind, verbreitet werden.

Die Teilnehmer und ihre Erziehungsberechtigten stimmen der Aufnahme von Bild- und Videodateien während des Zeltlagers zu. Des Weiteren stimmen die Teilnehmer und ihre Erziehungsberechtigten der Speicherung und Verwendung der Bild- und Videodateien zu folgenden Zwecken zu:

- Veröffentlichung (Zeigen der Bilder und des Films) im Rahmen des Elternabends
- Verbreitung der Bilder und des Films an andere Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten gegen einen Unkostenbeitrag
- Veröffentlichung der Dateien auf der Homepage der KjG Oberndorf (<http://kigo.de>)
- Verbreitung der Bilddateien auf Flyern und anderen Printmaterialien der KjG Oberndorf
- Veröffentlichung von Bilddateien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der KjG Oberndorf in Digital- und Printmedien (z.B. in lokalen Zeitungen)
- Veröffentlichung von Bild- und Videodateien auf der Facebook und Instagram Seite der KjG Oberndorf

Sie können jedem der einzelnen Unterpunkte widersprechen. Schicken Sie dazu bitte eine E-Mail an [lagerleitung@kigo.de](mailto:lagerleitung@kigo.de). Ihr Widerspruch wird nicht rückwirkend wirksam, sondern erst ab dem

Moment, in dem Sie ihn an uns senden. Selbstverständlich können Sie auch der Verarbeitung und Speicherung einzelner Bilder oder Videosequenzen widersprechen.

## Sonstige Bestimmungen und Vereinbarungen

Der/die Erziehungsberechtigte bzw. gesetzliche Vertreter des Teilnehmers ist außerdem mit folgenden Punkten einverstanden:

- Der Teilnehmer darf am Zeltlager der KjG Oberndorf teilnehmen. Diese Erlaubnis gilt auch für alle Aktionen wie z.B. Schwimmen, Sport, Nachtwanderung, Ausflüge usw. Die Aufsicht während der Freizeit wird von unseren Gruppenleitern ausgeübt.
- Der gesetzliche Vertreter ist sich bewusst, dass der Teilnehmer trotz bestmöglicher Betreuung nicht ununterbrochen beaufsichtigt werden kann (z.B. nachts in den Zelten). Der Teilnehmer darf sich im Lager und in der unmittelbaren Umgebung in kleinen Gruppen ohne Aufsicht frei bewegen. Der Teilnehmer ist mit den Verkehrsregeln so vertraut, dass er sich im Straßenverkehr sicher verhält.
- Der Teilnehmer wurde durch seinen gesetzlichen Vertreter unterrichtet, den Weisungen des Gruppenleiters Folge zu leisten. Bei wiederholter Nichtbeachtung kann der Teilnehmer auf eigene Kosten nach Hause gebracht werden. Etwaige Gegebenheiten, die den aufsichtsführenden Personen zur Ausübung der Aufsichtspflicht bekannt sein sollten, werden dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt. Absprachen, die nicht schriftlich vorliegen, haben keine Gültigkeit.
- Mit der Bestätigung auf der Anmeldung stimmt der gesetzliche Vertreter zu, dass dem Teilnehmer gegebenenfalls eine einfache Dosis leichter Schmerzmittel (Ibuprofen 400 oder Aspirin) von einem geschulten, medizinischen Betreuer, nach dessen Ermessen, verabreicht werden darf. Eine höhere oder weitere Dosis leichter Schmerzmittel wird dem Teilnehmer nur in Absprache mit dem gesetzlichen Vertreter verabreicht. Dieser Vereinbarung können Sie entweder in der Anmeldung oder zu jedem späteren Zeitpunkt widersprechen, schicken Sie dazu bitte eine E-Mail an [lagerleitung@kjgo.de](mailto:lagerleitung@kjgo.de). Ihr Widerspruch, sofern nicht in der Anmeldung vermerkt, wird nicht rückwirkend wirksam, sondern erst ab dem Moment, in dem Sie ihn an uns senden.
- Alle weiteren Arzneimittel werden, sofern keine ausdrückliche Erlaubnis erteilt wurde, nur in Absprache mit dem gesetzlichen Vertreter des Teilnehmers verabreicht, außer sie wurden bei der Abfahrt mitgegeben und sind in einem beigefügten Plan zur Einnahme vermerkt.
- Einer Versorgung kleiner Schürf- und Schnittwunden (Reinigung, Wunddesinfektion und Verband) sowie das Entfernen von Zecken darf durch die Gruppenleiter (alle im Besitz einer Erste-Hilfe-Schulung) erfolgen. Zeckenbisse werden dokumentiert. Die Bögen, sowie die Krankenkassenkarte werden den gesetzlichen Vertretern im Anschluss an das Zeltlager ausgehändigt.
- Sollte keiner der gesetzlichen Vertreter im Ernstfall (z.B. bei einem medizinischen Notfall) unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar sein oder ein Zeitverzug nicht vertretbar erscheinen, dürfen alle erforderlichen, von einem Arzt am Ort für dringend erachteten

ärztlichen Maßnahmen, einschließlich dringend erforderlicher Operationen, vorgenommen bzw. veranlasst werden.

- Kinder, die bei Fahrtantritt unter einer ansteckenden Krankheit leiden, können nicht mitgenommen werden.

## **Bedingungen aufgrund der COVID-19-Pandemie**

- Die Teilnahme erfolgt freiwillig und in Kenntnis der seit 2020 geänderten Teilnahmebedingungen.
- Den Teilnehmern ist die Teilnahme untersagt, wenn sie
  - die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
  - In den 5 Tagen vor dem Lager einen positiven Corona-Test aufweisen und sich daher in Isolation begeben müssen
- Die Erziehungsberechtigten erlauben, dass die Teilnehmer sich während oder im Vorfeld des Zeltlagers mit Corona-Schnelltest selber testen oder von geschulten Gruppenleiter testen lassen.
- Besonders gefährdete Teilnehmer mit Vorerkrankungen wie z.B. Erkrankungen der Lunge, Muskoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden o. Ä. sollten Rücksprache mit einem Kinderarzt halten.
- Regressansprüche gegen die KJG Oberndorf sind bei ordnungsgemäßer Einhaltung des Hygienekonzepts aufgrund der COVID19-Pandemie ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche gegen einzelne Mitglieder des Pfarrleitungsteams oder das Pfarrleitungsteam als Gremium.
- Etwaige Ansprüche bezüglich einer Erstattung des Teilnahmebeitrages oder Schadensersatz durch vorzeitigen Abbruch des Zeltlagers oder frühzeitiges Heimkehren eines einzelnen Kindes, die ihren Grund in COVID19-Maßnahmen und/oder behördlichen Anordnungen haben, sind ausgeschlossen.
- Die KJG Oberndorf haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen. Die vereinbarten Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zur Erläuterung: Der Haftungsausschluss gilt insbesondere für folgende Szenarien: Sollte ein Kind infiziert nach Hause kommen, können die KJG Oberndorf und/oder das Pfarrleitungsteam weder von Eltern noch von Dritten für alle potentiell daraus resultierenden Aufwendungen haftbar gemacht werden (beispielsweise aber nicht ausschließlich Verdienstaustausch durch Quarantäne, Infizierung von weiteren Personen usw.)

## **Salvatorische Klausel**

Sind Teile dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der durch den vorherigen Absatz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.